

Marcel Blunier
Breitigasse 13
8610 Uster

KR-Nr. 140/2013

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Umsetzung von Grundrechten der Bundesverfassung

Antrag:

180.2

Gesetz über die Umsetzung der Grundrechte der Bundesverfassung in religiösen Belangen.

(vom xx. xxx 2015)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom xx. xxx xxxx und ... beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Gegenstand

Artikel 1

Mit diesem Gesetz werden bezüglich religiösen Belangen die in der Schweizer Bundesverfassung verankerten Grundrechte auf kantonale Ebene übernommen.

Verbindlichkeit

Artikel 2

1 Dieses Gesetz ist im Kanton Zürich verbindlich für alle Einwohner, alle religiösen Vereinigungen jeglicher Art, alle Behörden, sowie alle Ausbildungsstätten jeglicher Art.

2 Sämtliche Behörden des Kantons Zürich sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten verpflichtet, die Durchsetzung der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes aktiv zu unterstützen.

2. Abschnitt: Grundrechte

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Artikel 3 (*Artikel 11 der Bundesverfassung)

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Artikel 4 (*Artikel 15 der Bundesverfassung)

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

3. Abschnitt: Umsetzung

Umsetzung

Artikel 5

1

a Der Gesetzgeber ist verpflichtet, innerhalb von dreissig Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sämtliche Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich, welche gegen die Artikel 3 und

4 verstossen oder welche deren Umsetzung behindern oder verhindern könnten, im Sinne der Artikel 3 und 4 zu ändern.

b Der Gesetzgeber trifft dabei auch alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche abzuschaffen, die für die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Kindern, schädlich sind. (*Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 Absatz 3).

2

a Das Strafrecht des Kantons Zürich muss innerhalb von 18 Monaten nach Annahme dieses Gesetzes derart angepasst werden, dass Verstösse gegen Absatz 1 des Artikels 3, ausschliesslich den Schutz der Unversehrtheit betreffend, sowie gegen Absatz 4 des Artikels 4, wirksame strafrechtliche Konsequenzen haben.

b Die Genitalien betreffende Verstösse gegen die körperliche Unversehrtheit müssen von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt werden, ungeachtet des Alters der betroffenen Person.

Nicht strafbar sind solche Veränderungen :

wenn die betroffene Person älter als 16 Jahre alt und geistig gesund ist, und die Veränderung nur die äusseren Genitalien betrifft, und die betroffene Person dem selbst und freiwillig zustimmt,

wenn medizinische Gründe ausschlaggebend sind. Überlieferte Bräuche, religiöse oder kulturelle Traditionen und dergleichen stellen keine medizinischen Gründe dar.

c Strafrechtlich belangt werden sollen auch Personen, welche dazu aufrufen oder in irgendwelcher Form Zwang ausüben, die Genitalien betreffende Verstösse gegen die Unversehrtheit vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

d Die Strafen müssen derart dimensioniert sein, dass effektiv eine abschreckende Wirkung erzielt wird.

e Massgebend für die strafrechtliche Verfolgung ist der Wohnsitz einer Person im Kanton Zürich, nicht der Ort, an welchem der Verstoss ausgeführt wird.

f Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in Gebiete ausserhalb des Kantons Zürich, zwecks Umgehung dieses Gesetzes, darf nicht vor Strafe schützen.

Begründung:

Gemäss dem Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz 171.110) müssen Bundesparlamentarier vor Amtsantritt schwören oder geloben : «... die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

«Die Verfassung zu beachten» bedeutet doch, dass sich die Parlamentarier an die Bestimmungen der Bundesverfassung halten muss(t)en.

Gemäss dem Artikel 35 der Bundesverfassung gilt : «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen» und «Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen».

Aufgrund ihres Eides oder Gelübdes wären Bundesparlamentarier also zur Umsetzung der in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte verpflichtet, sie müssten dafür sorgen, dass bestehende Konflikte zwischen Bundesgesetz und den in der Bundesverfassung aufgeführten Grundrechten beseitigt werden, sowohl bei Abstimmungen im Parlament als auch in den Kommissionen.

Grundrechte können gemäss Artikel 36 der Bundesverfassung zwar eingeschränkt werden, die Hürden, um Grundrechte der Bundesverfassung einzuschränken, sind allerdings sehr hoch.

Abgesehen von der Bundesverfassung gelten in der Schweiz auch noch der Staatsvertrag «Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten» bzw. die Europäische Menschenrechtskonvention, sowie der Staatsvertrag «Übereinkommen über die Rechte des Kindes».

In der Realität ist es leider so, dass Bundsparlamentarier, abgesehen von wenigen positiven Ausnahmen, abstimmen wie es ihnen gerade passt, dass der Eid oder das Gelübde missachtet wird, dass die Ansicht der jeweiligen politischen Partei, dass die Ansichten der jeweiligen Wähler, dass die Ansichten der jeweiligen Glaubensgemeinschaft, wichtiger als die Grundrechte der Bundesverfassung eingestuft werden.

Bei der christlichen Taufe wird ein Kind gezwungen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten. Dieses Vorgehen verstösst gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung als auch gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Bei der jüdischen Beschneidung von Knaben geht es nicht nur um die Vorhaut, durch diese Beschneidung wird ein (Klein-) Kind im Wesentlichen gezwungen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten und dieser zukünftig anzugehören.

Die religiös motivierte Beschneidung stellt klar und deutlich sowohl einen Verstoss gegen Absatz 1 des Artikels 11 als auch einen Verstoss gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung dar, missachtet also sogleich zwei Grundrechte der betroffenen Kinder, stellt auch einen Verstoss gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dar.

Insbesondere in religiösen Angelegenheiten besteht im Bundesparlament eine parteiübergreifende Solidarität, wenn es darum geht zu verhindern, dass Grundrechte der Bundesverfassung durchgesetzt werden. Die Vertreter der Kantone im Bundesparlament, die Ständeräte, zeichnen sich diesbezüglich besonders aus.

Eigentlich sollten die Grundrechte der Bundesverfassung in Bundesgesetze übernommen werden und dann auch in die kantonalen Gesetzgebungen einfließen. Das funktioniert aber seit Jahrzehnten nicht, weil Politiker das blockieren. Da die Schweiz keine Bundesverfassungs-Gerichtsbarkeit kennt, der Ständerat hat einen diesbezüglichen Vorstoss in der

Herbstsession 2012 abgelehnt, können die Grundrechte der Bundesverfassung in der Schweiz nicht juristisch durchgesetzt werden.

Die vorliegende Initiative bezweckt, dass zumindest ein Teil der Grundrechte der Bundesverfassung nun als kantonales Gesetz verankert wird, dass damit nun der Wille all derjenigen Bürger der Schweiz durchgesetzt wird, welche mit ihrer Zustimmung die geltende Bundesverfassung in Kraft gesetzt haben, dass damit diese Grundrechte im Kanton Zürich zukünftig Wirkung haben und auch gerichtlich durchgesetzt werden können.

Viele Schweizer Politiker fordern zwar die Einhaltung von Menschenrechten, insbesondere in anderen Ländern, blockieren innerhalb des eigenen Landes aber deren Durchsetzung. Es wäre erfreulich, wenn die Einwohner des Kantons Zürich ein klares Zeichen setzen würden, indem Politiker nun gezwungen werden, das zu tun, was sie gemäss Bundesverfassung, bzw. dem Willen des Volkes, eigentlich schon lange hätten tun sollen.

Gemäss Artikel 35 Absatz 2 der Bundesverfassung gilt : «Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen». Kantonsräte und Regierungsräte nehmen staatliche Aufgaben wahr. Dementsprechend darf diese Initiative nicht abgelehnt werden.

Zürich, 8. April 2013

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier